

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 25. April 1933.)

Die am 27. November 1928 für die Verhandlungen mit den Uferstaaten über die Durchführung der Bodenseeregulierung bestellte Delegation wird durch die Ernennung des Herrn Dr. Hohl, Sektionschef der Abteilung für Auswärtiges, zum Mitglied der Delegation ergänzt.

(Vom 27. April 1933.)

Der Vollziehungsverordnung des Kantons Solothurn vom 7. April 1933 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 28. April 1933.)

Herr Oberrichter Hans Blumenstein in Bern wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1935, als Präsident der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung gewählt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Durch das ca. 12 km unterhalb der Stadt Basel auf französischem Boden gelegene **Rheinkraftwerk Kembs** wird der Rhein auf eine Strecke von 5,5 km innerhalb der Schweiz bis zur Einmündung der Birs zurückgestaut. Infolge dieses Rückstaus entfallen gemäss schweizerischer Konzession und Konvention zwischen der Schweiz und Frankreich 20% der möglichen Energieproduktion des Kraftwerkes Kembs, entsprechend einer mittleren jährlichen Energiemenge von ca. 150 Millionen Kilowattstunden mit einer Maximalleistung von ca. 20,000 Kilowatt auf die Schweiz.

Die Energie aus dem schweizerischen Energieanteil steht schweizerischen Interessenten zu denselben Preisen zur Verfügung, wie sie für die übrige aus dem Kraftwerk Kembs stammende, in Frankreich abgegebene Energie unter gleichen Verhältnissen gelten.

Für den Fall, dass der schweizerische Energieanteil weder ganz noch teilweise zu diesen Bedingungen in der Schweiz abgesetzt werden kann, bestimmt die schweizerische Konzession, dass dem Inhaber der Konzession eine Ausfuhrbewilligung nach dem in der Schweiz vorgesehenen Verfahren erteilt wird. Eine erste Ausfuhrbewilligung wird gegebenenfalls für die Dauer von 20 Jahren erteilt, falls innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inbetriebsetzung des Kraftwerkes diese Energie in der Schweiz nicht untergebracht werden kann. Das Kraftwerk ist am 1. Oktober 1932 in Betrieb gesetzt worden.

Die Energie Electricque du Rhin S. A. in Mülhausen, als Inhaberin der Konzession für das Kraftwerk Kembs, stellt nun das Gesuch, es möchte ihr eine solche Ausfuhrbewilligung für denjenigen Teil der schweizerischen Energiequote des Werkes erteilt werden, welcher bis zum 1. Oktober 1933 in der Schweiz nicht untergebracht werden kann.

Gemäss Art. 6 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Ein allfälliger Strombedarf im Inlande ist bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den 26. Mai 1933 anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

(2.)

Bern, den 21. April 1933.

Eidg. Amt für Elektrizitätswirtschaft.

Verpfändungs-gesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Aktiengesellschaft Drahtseilbahn Muottas-Muraigl in Samaden stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die Drahtseilbahn Muottas-Muraigl bei Samaden in einer Baulänge von 2,062 km samt Zugehör und Betriebsmaterial sowie dem Hotel Muottas-Kulm im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Bankkredites von Fr. 100.000, der zur Konsolidierung einer bestehenden Schuld verwendet werden soll.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungs-gesuch sind dem eidg. Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 18. Mai 1933 schriftlich einzureichen.

Bern, den 29. April 1933.

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1933
Date	
Data	
Seite	727-728
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 983

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.